



Öffentliche **Beschlussvorlage**

Personal- und  
Organisationsamt

29.01.2021

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Herr Knost

Telefon: 492-1017

Knost@stadt-muenster.de

Betrifft

Aufhebung der Kopplung an die Förderung nach §16i SGB II bei 5,0 VZÄ in der Verkehrsüberwachung

Beratungsfolge

02.02.2021 Ausschuss für Personal, Digitalisierung, Organisation,  
Sicherheit und Ordnung

Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

I. Sachentscheidung:

1. Die Bindung der 5,0 VZÄ Parkraumüberwachung an den Zuschuss nach § 16i SGB II wird aufgehoben.
2. Die 5,0 Stellen Parkraumüberwachung können ab sofort besetzt werden.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0203	Straßenverkehrsrechtliche Angelegenheiten			
Zeile	06	Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Erträge)	2021	<b>-255.900 €</b>	Zuschüsse nach §16 i SGB II
			2022	-248.700 €	
			2023	-227.350 €	
			2024	-203.780 €	
Zeile	07	Sonstige ordentliche Erträge	2021ff	<b>358.430 €</b>	
Zeile	11	Personalaufwendungen	2021	255.900 €	

			2022	268.860 €	
			2023	275.570 €	
			2024	281.080 €	
Zeile	13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2021ff	10.000 €	

Die Personalaufwendungen sind bereits im Haushaltsplan-Entwurf 2021 in der Produktgruppe 02 03 veranschlagt. Die Anpassungen bei den Erträgen und den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen werden von der Verwaltung über Veränderungsblätter in den Haushaltsplan-Entwurf 2021 aufgenommen.

**Begründung:**

Mit dem Stellenplan 2020 sind u.a. 5,0 Planstellen „Sachbearbeiter/-in für die Parkraumüberwachung“ eingerichtet worden. Die Besetzung dieser Stellen sollte über den sozialen Arbeitsmarkt nach § 16 i SGB II erfolgen.

Im Laufe des Jahres 2020 wurde von Jobcenter, Personal- und Organisationsamt und Ordnungsamt versucht, die Stellen über den sozialen Arbeitsmarkt zu besetzen. Hierfür wurde zunächst das Anforderungsprofil definiert, welches unter anderem eine abgeschlossene dreijährige Berufsausbildung, ein einwandfreies Führungszeugnis und einen Führerschein (Klasse B) beinhaltet. Hinzu kommen außerdem eine gewisse körperliche Grundfitness, die Bereitschaft im Außendienst auch unter ungünstigen Witterungsbedingungen zu arbeiten und Softskills, wie eine gute Kommunikationsfähigkeit (Fähigkeit schwierige Gespräche sachlich, freundlich und überzeugend zu führen).

Trotz intensiver Suche gelang es jedoch lediglich eine einzige Stelle zum 01.01.2021 zu besetzen, da ansonsten keine potenziellen Bewerber/-innen vorhanden waren, die das fachliche und persönliche Anforderungsprofil erfüllten.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen in der Vermittlung von Stellen nach § 16 i SGB II muss davon ausgegangen werden, dass diese eine Vermittlung die Ausnahme bleiben wird und dass die in Frage kommenden Langzeitleistungsbezieher/-innen im Sinne des § 16 i SGB II auch in der nächsten Zeit nicht die Anforderungen dieser kundenorientierten und durchaus konflikträchtigen Tätigkeit erfüllen. Zudem bestehen nicht selten physische und psychische Dispositionen, die eine engmaschige Betreuung der Personen und behutsame Einarbeitung erfordern. Dies ist bei der herausfordernden Tätigkeit der Parkraumüberwachung nicht leistbar.

Die Koppelung der 5,0 Planstellen Parkraumüberwachung an eine Förderung nach § 16 i SGB II soll daher aufgehoben werden, damit die Stellen auch mit Personen aus dem sog. ersten Arbeitsmarkt besetzt werden können.

In Vertretung

Wolfgang Heuer  
Stadtrat